

**1059**

**Gemeindewesen.** Genehmigung kommunaler Erlasse. Das Reglement einer Gemeinde für die Abgabe elektrischer Energie bedarf der regierungsrätlichen Genehmigung nicht.

Die Abgabe elektrischer Energie und das Installationsgeschäft werden von der Gemeinde W. als Regiebetrieb geführt. Es handelt sich dabei nicht um eine selbständige Korporation des öffentlichen Rechts, sondern um einen Zweig der Gemeindeverwaltung. Ein kommunales Reglement, das einen solchen öffentlichen Dienstbetrieb regelt, untersteht grundsätzlich nicht der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Genehmigungspflicht wäre freilich dann gegeben, wenn das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie lokale Polizeivorschriften enthielte (Art. 74 Abs. 2 Ziff. 9 KV). Dies ist aber nicht der Fall. Das vom Gemeinderat W. in seinem Genehmigungsgesuch erwähnte Installationsmonopol bildet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts keine polizeiliche, sondern eine rein wirtschaftliche Massnahme.

Die Gemeinde W. kann selbstverständlich nur verbindliche Vorschriften für ihr Gemeindegebiet aufstellen. Soweit sich das fragliche Reglement auf appenzell-innerrhodisches Gebiet bezieht, hängt seine Wirksamkeit von der innerrhodischen Gesetzgebung und der Zustimmung der zuständigen innerrhodischen Behörden ab.

RRB 25.6.1962

**1060**

**Gemeindewesen.** Genehmigung kommunaler Erlasse. Das Reglement über die Führung der Rechnung einer Gemeinde (Finanzreglement) bedarf der regierungsrätlichen Genehmigung nicht.

Art. 74 Abs. 2 Ziffern 8–12 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) umschreibt die Obliegenheiten und Befugnisse der Einwohnergemeindeversammlung, welche der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Die Ziffern 8, 9, 11 und 12 entfallen vorliegendenfalls unbestrittenermassen; Ziffer 10 nennt den Erlass von Ausführungsreglementen in den von der Gesetzgebung vorgesehenen Fällen. Dies gilt beispielsweise für Kurtaxenregle-

mente gestützt auf Art.13 des Fremdenverkehrsgesetzes vom 25. April 1976 (bGS 955.21), für Kanalisationsreglemente gestützt auf Art. 6 EG zum Gewässerschutzgesetz vom 29. April 1979 (bGS 814.11) oder Strassenreglemente gestützt auf Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. April 1972 über die Staatsstrassen (bGS 731.11). Eine vergleichbare kantonale Rechtsgrundlage für Finanzreglemente der Gemeinden fehlt. Die Gemeinde W. stützt das Reglement im Ingress zwar auf die Verordnung vom 13. November 1979 über die Führung der Gemeinderechnungen (bGS 152.1) ab, doch enthält dieser kantonale Erlass keinen Hinweis auf die Schaffung kommunaler (genehmigungspflichtiger) Ausführungsbestimmungen. Die Verordnung über die Führung der Gemeinderechnungen enthält materielle Grundsätze der Rechnungsführung, die auf Gemeindeebene unmittelbar anwendbar sind, ohne dass es dazu kommunaler Ausführungsbestimmungen bedürfte.

RRB 24.1.1984

## 1061

**Gemeindewesen.** Benützung der Kirche (Art. 9 der Kantonsverfassung); Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligung.

Nach Art. 9 Abs. 2 der Kantonsverfassung gehören die kirchlichen Gebäulichkeiten der Einwohnergemeinde<sup>1</sup>. Demnach steht die Verfügung über die Kirche der Einwohnergemeinde, bzw. dem Gemeinderat als deren Vertreter zu. Dieser hat dabei freilich das den Kirchgemeinden in Art. 9 Abs. 3 KV gewährleistete Mitbenützungsrecht<sup>2</sup> zu respektieren. Das Mitbenützungsrecht schliesst die Pflicht des Gemeinderates in sich, bei der Zurverfügungstellung der Kirche für besondere Zwecke auf die religiösen Gefühle der Kirchgenossen Rücksicht zu nehmen und diese nicht unnötig zu verletzen. Im übrigen besteht die Möglichkeit, die Zuständigkeit zur Verfügung über die Kirche und das bei der Erteilung von Bewilligungen einzuschlagende Verfahren im Vertrag zwischen Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde näher zu umschreiben.

<sup>1</sup> Auf Grund einer Teilrevision der Kantonsverfassung vom 27. April 1975 lautet Art. 9 Abs. 2 jetzt: «Die Kirchen sind *soweit sie nicht durch Vertrag auf die Kirchgemeinden übertragen werden*, Eigentum der Einwohnergemeinden.»

<sup>2</sup> Heute: *Gegenseitiges* Mitbenützungsrecht, je nach Eigentumsverhältnissen.